

Nr. 777

**Verordnung
zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und
den Vollzug des eidgenössischen Strassen-
verkehrsrechtes**

Änderung vom 7. Dezember 1999*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5, 7, 14, 15, 17, 18 und 19 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994¹ sowie § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993², auf Antrag des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartementes und des Baudepartementes,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 9. Dezember 1986³ wird wie folgt geändert:

Haupttitel

Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung)

*G 1999 338

¹ SRL Nr. 776. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. 680. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ G 1986 262

Ingress

gestützt auf die §§ 5, 7, 14, 15, 17, 18 und 19 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 sowie § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993,

§ 1 *Grundsätzliche Zuständigkeit*

¹ Das Strassenverkehrsamt vollzieht das Strassenverkehrsrecht und das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994, wenn nichts anderes vorgesehen ist.

² Das Verkehrs- und Tiefbauamt vollzieht die Strassensignalisationsverordnung vom 5. September 1979⁴. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

§ 2 *Aufsicht*

Das zuständige Departement übt die Aufsicht aus. Es kann Weisungen erlassen.

§ 17 *Verkehrs- und Tiefbauamt*

¹ Das Verkehrs- und Tiefbauamt ist auf den öffentlichen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

² Die Änderung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten auf Nationalstrassen ist Sache des Regierungsrates.

§ 18 *Gemeinden*

Die Gemeinden sind ausser auf Nationalstrassen⁵ und Kantonsstrassen⁶ sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig, sofern ihnen der Regierungsrat auf Gesuch hin die Kompetenz dazu erteilt hat.

§ 19 *Polizei*

¹ Die Polizei trifft Verkehrsanordnungen zur sofortigen Abwendung von Gefahren im Strassenverkehr sowie bei Veranstaltungen wie Umzügen, Märkten und Sportanlässen.

² Sollen solche Anordnungen länger als acht Tage gelten, sind sie von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

³ Die Polizei ist für die Verkehrsinformation zuständig, überwacht die Baustellensignalisation und kann Ärztinnen und Ärzten und Gehbehinderten auf Gesuch hin Parkierungserleichterungen bewilligen.

⁴ SR 741.21

⁵ vgl. Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz vom 21.6.1960, SR 725.113.11

⁶ vgl. Grossratsbeschluss über die Einreihung der Kantonsstrassen vom 8.9.1998, SRL Nr. 757

§§ 20–23

werden aufgehoben.

§ 23a *(neu; nach Zwischentitel VI.2)*
Bauunternehmen

¹ Bauunternehmen müssen Arbeiten, die sich auf den Strassenverkehr auswirken, mindestens zehn Tage vor deren Beginn der für die Signalisation zuständigen Behörde melden. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen.

² Die Meldepflicht entfällt für Baustellen, die mit Gefahrensignalen, Abschränkungen oder Drehkellen genügend gesichert werden können.

§ 23b *(neu)*
Meldepflicht

Die Gemeinden melden Verkehrsanordnungen über Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen sowie Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten mindestens 20 Tage vor deren Veröffentlichung dem Verkehrs- und Tiefbauamt und stellen ihm die erforderlichen Unterlagen zu.

§ 24 *Veröffentlichung*

Verkehrsanordnungen nach Artikel 107 Absatz 1 der Strassensignalisationsverordnung sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 25

wird aufgehoben.

§ 26 *Einsprachen*

Über Einsprachen nach Artikel 106 Absatz 1 der Strassensignalisationsverordnung entscheidet die Behörde, die für die Anordnung der Signale und Markierungen zuständig ist.

§ 26a *(neu)*
Beschwerden

¹ Verkehrsanordnungen und Einspracheentscheide können beim Baudepartement angefochten werden.

² Das Verkehrs- und Tiefbauamt ist berechtigt, Verkehrsanordnungen der Gemeinden anzufechten.

§ 26b (neu)
Verzeichnis

Die Behörden führen über ihre Verkehrsanordnungen ein Verzeichnis.

§ 26c (neu)
Ausführung von Verkehrsanordnungen

Bei National- und Kantonsstrassen führt das Verkehrs- und Tiefbauamt, bei den übrigen Strassen die Gemeinde die Verkehrsanordnungen aus.

§ 26d (neu)
Gebühren

¹ Veranlasst eine Gemeinde die Prüfung einer Strassensignalisation, kann das Verkehrs- und Tiefbauamt eine Gebühr erheben. Diese bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, wobei von einem Stundenansatz von 50 bis 180 Franken ausgegangen wird.

² Zur Gebühr können die Ausfertigungskosten gemäss Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982⁷ sowie die Auslagen gemäss Gebührengesetz vom 14. September 1993 in Rechnung gestellt werden.

³ Im Übrigen richten sich die Gebührenerhebung und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁸ zur Anwendung gelangt.

§ 27

wird aufgehoben.

II.

Die Reklameverordnung vom 3. Juni 1997⁹ wird wie folgt geändert:

§ 7 *Bewilligungsbehörde*

Das Raumplanungsamt erteilt die Bewilligungen für Reklamen, soweit der Regierungsrat diese Kompetenz nicht auf Gesuch hin dem Gemeinderat übertragen hat.

⁷ SRL Nr. 681

⁸ SRL Nr. 40

⁹ SRL Nr. 739

§ 8 *Absatz 3*

Soweit dem Gemeinderat die Kompetenz zur Bewilligung von Reklamen nicht übertragen worden ist, leitet er das Gesuch mit seinem Antrag an das Raumplanungsamt weiter.

§ 22 *Aufsicht*

Das Baudepartement übt die Aufsicht über das Reklamewesen aus.

III.

Die Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 22. August 1995¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 2 *Unterabsatz h (neu)*

Zu den Aufgaben des Baudepartementes gehören insbesondere:

h. Strassensignalisation.

§ 7 *Unterabsatz d*

Zu den Aufgaben des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartementes gehören insbesondere:

d. Strassenverkehrswesen, ausgenommen Strassensignalisation,

IV.

Gesuche und Einsprachen zu Verkehrsanordnungen, die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind, werden vom Verkehrs- und Tiefbauamt behandelt. Hängige Verwaltungsbeschwerden entscheidet das Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement.

¹⁰ SRL Nr. 37

V.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Dezember 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler